

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 4

Artikel: Armenpflegen und Pro Infirmis (Für Gebrechliche)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1943

Armenpflegen und Pro Infirmis (Für Gebrechliche)

Wiederholt wurde an dieser Stelle nach den Ursachen der Armut gefragt. Dabei blieben die körperlichen und insbesondere die geistigen Gebrechen nie unerwähnt. Tatsächlich dürfte es kein Gebrechen geben, demzufolge nicht vermehrte finanzielle Mittel zur Heilung, Erziehung und Ausbildung des Behinderten aufgewendet werden müßten — sei es auch nur zeitweise. Pro Infirmis versteht daher die Sorgen der Armenpflegen sehr wohl. Auch sie kennt das Gebot des Haushaltens. Ihre heutigen Mittel reichen leider auch nicht annähernd aus, die dringlichen Aufgaben zu lösen. Drei Beispiele:

Die jährliche Bundessubvention von Fr. 233 000.— gestattet lediglich den höchst bescheidenen Beitrag von 1,6—8 Rp. pro Zögling verpflegungstag an die rund 200 Spezialanstalten für Gebrechliche, sowie für schwererziehbare Minderjährige. Jede Neuerung, jeder Ausbau muß vorwiegend von der privaten Hilfe finanziert werden.

Die jährliche Geldbeschaffungsaktion, die Frühjahrs-Kartenspende, ergibt trotz dem stets steigenden, 1942 Fr. 494 017.— betragenden Reingewinn, auch heute pro Kopf und Jahr der schätzungsweise in der Schweiz lebenden Gebrechlichen (ohne die Geisteskranken) bloß etwas mehr als Fr. 2.—. Nur gut, daß so viele Behinderte im Leben ihren Mann stellen!

Seit 1936 kamen in der Schweiz rund 4600 Kinderlähmungsfälle vor, die Nachbehandlungskosten von je Fr. 100.— bis Fr. 7000.— und mehr erforderten. Rechnen wir durchschnittlich Fr. 1000.— pro Fall, so macht dies bereits zehnmal mehr Mittel aus, als der oben genannte Reingewinn eingebracht hat. Dabei handelt es sich bei den neuen Kinderlähmungen lediglich um einen kleinen Ausschnitt aus der großen Schar körperlich Gebrechlicher.

Trotz den bescheidenen Mitteln der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis — sie verfügt über kein Stiftungskapital, sondern muß gewissermaßen von der Hand in den Mund leben — besitzen die Armenpflegen in ihr eine leistungsfähige und jederzeit einsatzbereite Mitstreiterin im Kampf gegen schwerwiegende Ursachen der Armut. Dies ganz besonders, seit Pro Infirmis dank

der Kartenspende die offene Fürsorge ausbauen konnte und in der Mehrzahl der Kantone ständige Fürsorgestellen schuf, die sich Invalider, Taubstummer, Schwerhöriger, Krüppelhafter, Epileptischer, Blinder, Geistesschwacher, sowie schwererziehbarer und sprachgebrechlicher Kinder mit Rat und Tat annehmen.

Wir verzichten an dieser Stelle darauf, darzutun, in welcher Weise die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis seit ihrer Gründung sich unablässig bemühte, eine konsequente Anormalenhilfe durch wirksame *Beeinflussung der Gesetzgebung und der Sozialpolitik* zu erleichtern. Festgehalten sei lediglich, daß dabei manches erreicht werden konnte. Bei restloser Auswertung der schon heute bestehenden Möglichkeiten käme praktisch die Verwahrlosung Gebrechlicher oder die Eheschließung schwerbelasteter Asozialer usw. kaum mehr vor. Tatsächlich zeigt sich aber solch schweres Versagen noch häufig: eine enge Zusammenarbeit der in erster Linie verantwortlichen Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden mit der privaten Anormalenhilfe ist somit dringlich.

Wenn irgendwo, so gilt es in der Anormalenhilfe, daß die Behebung kleiner Schäden, die *frühzeitige Hilfe*, die beste Sparmaßnahme darstellt.

Bei angeborener *Hüftausrenkung* beispielsweise ist bei einem mehr als 6jährigen Kinde trotz kostspieliger Anstaltsaufenthalte im Gegensatz zur Frühbehandlung keine völlige Wiederherstellung mehr möglich. Ein dauernd Gebrechlicher, im Erwerbsleben Beeinträchtigter mehr, der hätte geheilt werden können! Auch die Behandlung von *Rückgratverkrümmungen* ist bei über Fünfzehnjährigen außerordentlich schwierig. Ein *taubstummes Kind* wiederum sollte bereits zur Zeit der physiologischen Spracherwerbung (3.—5. Altersjahr) der Spezialerziehung teilhaftig werden; zwölfjährige ungeschulte Taubstumme können nur noch einen ganz kleinen Sprachschatz erwerben; ihre Geistesgaben entwickeln sich sehr wenig, und sie bleiben dauernd im Erwerbsleben behindert.

Aber nicht nur bei körperlichen Gebrechen bedeutet ein rechter Griff im Anfangsstadium in die Finanzen ein kluges Sparen auf weite Sicht. Epilepsie, bei den ersten Anzeichen konsequent behandelt, ist oft heilbar oder doch weitgehend besserungsfähig. Später ist ein Erfolg viel mühsamer zu erringen und auch mit höheren Kosten verbunden. Ähnliches gilt von der Schwererziehbarkeit. In der Volksschule mühsam mitgeschleppte geistesschwache Kinder sodann, bewähren sich im Leben nie auch nur annähernd so gut, wie frühzeitig in Anstalten erzogene und speziell fürs Praktische vorbereitete Geistesschwache gleichen Grades und Charakters. Freilich muß die Entlassenenfürsorge die Anstalts erziehung ergänzen. Geistesschwache bleiben lebenslänglich fürsorgebedürftig. Es gilt, die für sie mögliche, bescheidene Arbeit und die verständige Umgebung zu finden. Dann aber brauchen die Armenpflegen sich nicht um sie zu sorgen:

„Die in Arbeitsstellen Platzierten verdienen alle ihren Unterhalt selber und sorgen zudem noch durch Ersparnisse für einen Notpfennig. Mit Ausnahme der Kranken haben sie seit dem Anstaltsaustritt die Armenkassen nichts mehr gekostet . . .“ „Eine bedeutende Zahl unserer Schutzbefohlenen sind zehn, zwanzig, dreißig und mehr Jahre in der gleichen Stelle . . .“ „90 Sparer besitzen gegenwärtig Fr. 93 995.—. Je nach Alter und Erwerb des Sparers variieren die Guthaben vom ersten Hunderter bis zum sechsten Tausender . . .“ „Zwei Ehemalige konnten als Aushilfsmädchen ein gutes Plätzchen finden. Das Fragezeichen der Niederlassung tauchte auf, mußte aber verschwinden; denn beide Angemeldete konnten bisher jeweilen längere Zeit in der gleichen Stelle bleiben und haben seit dem Austritt aus dem Erziehungsheim nie Armenunterstützung nötig gehabt. Sie besitzen beide Sparguthaben. Die Angst, „die Meitschi chönnte dr Gmeind agheie“, war somit unbegründet. Heute hat das eine Fr. 2512.—, das andere Fr. 2942.— Ersparnisse.“

Den Berichten des Weißenheim-Patronates Bern sind auch die zwei folgenden Beispiele entnommen:

„N. B., 22jährig, hat seit dem Anstaltsaustritt bei Fr. 25.— Monatslohn Fr. 1696.— zusammengespart. Wer macht's nach?“

„E. wurde nach der Entlassung aus dem Heim von der Armenbehörde in eine Armenanstalt versetzt, sehr gegen seinen Willen. Er lief weg, kam ins Heim zurück und wurde dort behalten. Fünf Jahre konnte er im Heim gegen Lohn als Stallbursche dienen. Dann platzierten wir ihn in der Nähe zu einem uns wohlbekannten Landwirt, veranlaßten die Bevormundung und übernahmen selber die Vormundschaft. Heute nach 30 Jahren seit seinem Drauslaufen aus der Armenanstalt, ist er noch bei seiner Arbeit. Gekostet hat er in dieser Zeit die Öffentlichkeit nichts mehr.“

Aber nicht nur die wirtschaftlichen Erfolge der nachgehenden Fürsorge sind unbestreitbar; sie ist zudem eines der besten Vorbeugemittel gegen sittliche Gefährdung, außereheliche Schwangerung und asoziales Verhalten Geistesschwacher.

Nachfolgend noch eine kurze Zusammenfassung, auf welche Weise einerseits die elf Fürsorgestellen Pro Infirmis die Armenpflegen in ihrer Sorge um die Gebrechlichen unterstützen können, und was sie anderseits von den Armenbehörden erhoffen:

Die Fürsorgestellen *Pro Infirmis* stehen jederzeit unentgeltlich mit sachkundigem Rat zur Verfügung, wie die Auswirkungen eines Gebrechens am ehesten behoben werden können. Auf Wunsch leiten sie für die Armenpflegen entsprechende *poliklinische Spezialuntersuchungen, Behandlungen, Anstaltseinweisungen* ein, sorgen für *Prothesen, Absehkurse, Berufsberatung* und meistens auch für *Arbeitsbeschaffung* und ständige *Patronatsführung*.

Wirtschaftlich schwachen Gemeinden versuchen die Fürsorgestellen ihre Pflichten gegenüber den Gebrechlichen auch *finanziell* zu erleichtern. Es ist selbstverständlich, daß eine kleine Berggemeinde mit jährlichen Steuereinnahmen von wenigen tausend Franken nicht für mehrere kostspielige Anstaltsversorgungen oder kaum für eine lange Spezialbehandlung nach Kinderlähmung aufkommen kann. Die private Hilfe ist hier unentbehrlich. Wegen ihrer beschränkten Mittel muß Pro Infirmis aber überall, wo die Armenpflegen nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die erforderliche Hilfe zu leisten, von der Beitragsgewährung an Armengenössige absehen. Sie zählt hier darauf, daß die Armenbehörden es sich in ihrem eigenen Interesse zur Ehrenpflicht machen, für die ihnen Anvertrauten in einer Weise zu sorgen, die deren spätere Selbständigkeit ermöglicht.

Wenn auch Pro Infirmis Armengenössige nur ausnahmsweise unterstützt, so bewahrt sie dafür Hunderte von Familien trotz spezieller Aufwendungen für Gebrechliche vor Armengenössigkeit. 1942 haben die elf Fürsorgestellen Fr. 604 819.— an Spezialmaßnahmen vermittelt, darunter Fr. 114 253.— des Zentralsekretariates für aus lokalen Mitteln allein nicht finanzierbare Fälle. Diese Summen erhöhen sich gewaltig, wenn wir auf die Hunderttausende von Franken hinweisen, die private Anstalten, Taubstummen- und Blindenfürsorgevereine, Invalidenfürsorgen, Patronate usw. ebenfalls leisten. Dank der privaten Hilfe bedürfen heute Tausende von Behinderten keiner Armenunterstützung.

Umgekehrt darf Pro Infirmis von vielen Armenpflegen eine außerordentlich wertvolle Unterstützung erfahren. Einzelne Gemeinden sorgen geradezu vorbildlich für ihre Gebrechlichen, ja selbst in weitergehendem Maße als dies der privaten Hilfe heute möglich wäre. Anderen Gemeinden jedoch — und gar nicht immer den finanziell besonders belasteten — fehlt es oft am Verständnis für diese Aufgaben. Es ist ihnen zu wenig bewußt, daß heute das Leben auch an

die Gebrechlichen andere Anforderungen stellt, als nur vor zehn, zwanzig Jahren, und daß dank der modernen medizinischen und psychologischen Erkenntnisse, die Anormalenhilfe keineswegs mehr einer aussichtslosen Sache gleichkommt. Häufig seufzen Armenpflegen auch unter Lasten, die ihnen eine frühere kurzsichtige Unterstützungspraxis aufgebürdet hat. Es braucht viel Mut, zu sanieren und für Ausgaben einzustehen, deren Früchte sich erst in zehn oder zwanzig Jahren zeigen.

Denken wir aber vor allem an die Jugend! In gewissen Kantonen kommen die Schulbehörden nur für die Kosten der die Volksschule besuchenden Kinder auf; Beiträge der Schulgemeinden an die Erziehung anormaler Kinder fehlen. Es ist aber eine unzulängliche und zugleich ungerechte Regelung, wenn die Öffentlichkeit jedem Kinde dank der unentgeltlichen Volksschule eine namhafte, keineswegs als „Unterstützung“ gewertete Hilfe zukommen läßt, die gebrechlichen Kinder aber von einer solchen ausschließt. Manche Familie sträubt sich gegen die nötige Spezialschulung ihres Kindes solange sie kann, nur um nicht armen-genössig zu werden. Armenpflegen und Pro Infirmis haben das gleiche Interesse an einer bessern Lösung; sie können und sollen sich bei solch generellen Aufgaben die Hand reichen.

Nicht zuletzt muß Pro Infirmis auf die Hilfe der Armenpflegen zählen können in allen Fällen, in denen es sich um *besonders asoziale Gebrechliche*, bzw. deren Angehörige handelt. Der privaten Hilfe sind Grenzen gezogen. Es gibt Fälle, in denen ohne behördlichen Zwang nicht auszukommen ist. Wenn diese auch durch tüchtige, hingebende Fürsorger auf eine kleine Zahl reduziert werden können, so muß die private Hilfe um so mehr auf die zuverlässige Unterstützung seitens der Armen- und Vormundschaftsbehörden zählen dürfen.

Zum Schluß drei typische Beispiele einer Pro Infirmis-Fürsorgestelle, die zeigen,

a) wie ein bedürftiger Schützling seinen Weg ohne Armenbehörde macht:

H. leidet schon seit der Schulzeit an schweren epileptischen Anfällen und zeitweisen Verstimmungszuständen. Er ist nicht arbeitsfähig. Die Eltern verlieren die Geduld, weil das Leiden trotz den vielen Versprechungen der konsultierten „Kurpfuscher“ nicht heilen will, im Gegenteil immer schlimmer zu werden droht. Der Vater, der den Unterhalt für die Familie durch Fabrikarbeit verdient, erklärt dem mündig gewordenen Buben: „Jetzt soll die Gemeinde für dich sorgen!“

H. kommt in seiner Not auf die Fürsorgestelle. Wir ermöglichen ihm einen spezialärztlichen Untersuch und übernehmen die Kosten für die Medikamente, die ihm verordnet werden. In einer kleinen Pension finden wir für H. eine Stelle als Hausbursche. Er kommt jeden Monat zum ärztlichen Untersuch und meldet seine Fortschritte. Die Anfälle sind zurückgegangen. H. kann seinen Posten versehen und verdient nun selber sein Brot.

b) wie einer Armenbehörde ihre Aufgabe erleichtert wurde:

K. war seit einem Jahre aus der Taubstummenanstalt entlassen und half daheim bauern. Neben seinem von den Schulden geplagten und unzufriedenen Vater empfand K. keine Freude an den landwirtschaftlichen Arbeiten. Er wurde stumpf und eigensinnig. Das Vaterheimen wurde im Konkurse versteigert. Die Familie zog in ein Industriedorf, damit der Vater bald wieder Verdienst hatte. Die Heimatgemeinde übernahm anfänglich den Hauszins, bis der Verdienst wieder ausreichend war. K. fand keine Arbeit, er hatte bereits das Ablesen verlernt und konnte sich nur mühsam verständigen. Wegen der Arbeitslosigkeit wurde er verbittert und noch viel eigensinniger. Der Vater plante, den Buben in das Waisenhaus zu geben. Die Armenbehörde ersuchte die Fürsorge um Mithilfe bei der Betreuung des Taubstummen. Wir konnten K. eine Lehrstelle vermitteln, und er arbeitet heute als treuer, zuverlässiger Schustergeselle.

c) wie einer kleinen Gemeinde auch finanzielle Hilfe zuteil ward:

F. arbeitete Tag für Tag bei einer Modistin, besorgte ihr die Botengänge und half im Haushalt. Die Kundinnen hatten sich an das verwachsene, bucklige Mädchen gewöhnt, das ihnen immer mit der gleichen Freundlichkeit die Türe öffnete und die Bestellungen ins Haus brachte. Niemand hätte daran gedacht, daß F. nur mit äußerster Kraftanstrengung ihr Brot verdienen konnte. Eines Tages brach sie vor Müdigkeit, Atemnot und Schmerzen zusammen. Der Arzt stellte eine hochgradige Verkrümmung der Wirbelsäule fest, die bereits die Funktion der inneren Organe hemmte. Eine längere Behandlung in der orthopädischen Klinik und die Anfertigung eines Stützkorsetts erwiesen sich als notwendig. Die Kosten machen einige hundert Franken aus. Die städtische Wohnortsbehörde stellt fest, daß die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig ist, weil es sich um eine Teilerwerbsfähige handelt. Die Gemeinde W. gehört zu den „ärmsten“ des Kantons. Die Steuern reichen nicht zur Bezahlung der Armenlasten, so daß der Staat schon namhafte Zuschüsse leisten mußte. Die Armenpflege zeigt aber Verständnis für die Patientin und will ihr die Spezialbehandlung ermöglichen. Sie ersucht die Pro Infirmis um finanzielle Mithilfe, die der Gemeinde in Anbetracht der besonderen Verhältnisse gerne gewährt wird.

Nochmals: Auf weite Sicht bildet eine frühzeitige, konsequente Anormalenhilfe trotz augenblicklicher Kosten eine bedeutsame Sparmaßnahme. Besonders in Notzeiten ist es unverantwortlich, kleine Schäden sich derart vergrößern zu lassen, daß sie nicht mehr behoben werden können. In der Mangelwirtschaft verwerten wir beinahe alles... wann wird die Öffentlichkeit einsehen, daß menschliche Kräfte, körperliche, geistige und seelische, zumindest ebenso wichtig sind für das Gedeihen des gesamten Wirtschafts- und Gemeinschaftslebens, wie die materiellen Werte?

Allen Mitgliedern der Armenbehörden ist hier Gelegenheit zu wertvoller Erziehungs- und Aufklärungsarbeit geboten. Zentralsekretariat und Fürsorgestellen Pro Infirmis sind glücklich und dankbar, wenn sie ihnen dabei an die Hand gehen dürfen. Nachfolgend die entsprechenden Adressen:

Zentralsekretariat „Pro Infirmis“, Zürich 1, Kantonsschulstraße 1, Tel. 4 19 39.

Aargau: Aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Laurenzenvorstadt 71, Aarau, Tel. 2 27 64.

Basel-Stadt: Patronat für Mindererwerbsfähige; Invalidenfürsorge beider Basel, Augustinergasse 1a, Basel. Tel. 3 19 72.

Blindenfürsorge beider Basel, Kohlenberggasse 20, Basel. Tel. 4 21 04.

Bern: Bernische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Herrengasse 11, Bern. Tel. 2 60 92.

Service social bernois de Pro Infirmis.

Fribourg: Bureau cantonal de Charité; 6, rue du Tir, Fribourg. Tél. 12 74. Kantonales Caritasbüro.

Genève: Service social de Pro Infirmis, 3, rue St-Ours, Genève. Tél. 4 18 95.

Grainbünden: Bündner Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastraße 2, Chur. Tel. 10 50.

Luzern/Unterwalden: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbacherstr. 29, Luzern. Tel. 2 63 03.

Neuchâtel: Service social de Pro Infirmis, 19, rue du Château, Neuchâtel, Tél. 5 17 22, et 9, rue du Collège, La Chaux-de-Fonds.

Schaffhausen: Schaffhauser Fürsorgestelle Pro Infirmis, Frauengasse 17, Schaffhausen. Tel. 5 17 33.

Solothurn: Kant. Soloth. Beratungsstelle für Heilerziehung, Gotthelfhaus, Biberist. Tel. 4 72 69.

Seraphisches Liebeswerk, Abtlg. für Anormale, Gärtnerstraße 7, Solothurn. Tel. 2 13 01.

St. Gallen: Invalidenfürsorge der Ostschweiz, Gutenbergstr. 14, St. Gallen. Tel. 2 33 71.

St. Gallische Fürsorgestelle für Epileptische, Gutenbergstraße 14, St. Gallen. Tel. 2 33 71.

St. Gallische Fürsorgestelle für Anormale, Oberer Graben 39, St. Gallen.
Tel. 2 57 74.

Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein, Burgwaldstraße 37b, St. Gallen. Tel. 2 73 46.
Fürsorge für Taubstumme, Taubstummenanstalt, Rosenberg, St. Gallen.
Tel. 2 83 56.

Ticino : Pro Infirmis, Ufficio cantonale, assistenza anormali, Posta vecchia, Bellinzona. Tel. 8 68.

Thurgau : Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Spannerstraße 12, Frauenfeld.
Tel. 5 16.

Uri/Schwyz/Zug : Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastraße, Brunnen. Tel. 1 93.

Valais : Service social de l'Association valaisanne en faveur des infirmes et des anormaux, Monthey. Tél. 4 21 91. Fürsorgestelle der Walliser Vereinigung für Anormale.

Vaud : Service social de Pro Infirmis, 6, rue de Bourg, Lausanne. Tél. 3 58 78.

Zürich : Taubstummenfürsorge, Sihlstraße 33, Zürich. Tel. 5 80 46.

Fürsorge für Schwerhörige, Obmannamtsgasse 25, Zürich. Tel. 2 14 05.

Invalidenfürsorge, Gotthardstraße 21, Zürich. Tel. 3 49 64.

Blindenfürsorgeverein Scheuchzerstraße 12, Zürich. Tel. 8 21 95.

NB. Von einigen Kantonen, wo keine Fürsorgestellen Pro Infirmis bestehen, sind andere Spezialfürsorgestellen aufgeführt. *E. M. M.*

Der vorstehenden eindringlichen Mitteilung über die ausgedehnte, segensreiche Wirksamkeit der Vereinigung Pro Infirmis fügen wir noch eine warme Empfehlung ihrer *Kartenspende* bei. Für die sechs hübschen Karten, die kürzlich zur Versendung gelangten, sollte, wenn immer möglich, nicht nur der angegebene Preis von Fr. 1.80, sondern ein höherer Betrag von 2, 3, 4 etc. Fr. bezahlt werden. Der Pro Infirmis ist es in wenigen Jahren mit ihren bescheidenen Mitteln gelungen, die Fürsorge für alle Arten von Gebrechlichen so auszubauen, daß fast in allen Kantonen die Fürsorgebedürftigen erreicht werden. Sie läßt es sich auch angelegen sein, sie im Kindesalter ausfindig zu machen. Je kräftiger sie vom Schweizervolke unterstützt wird, um so mehr wird sie zugunsten unserer gebrechlichen Volksgenossen leisten können. Ihre Tätigkeit schildert, begründet und unterstützt sehr wirksam die im 1. Jahrgang erscheinende *Zeitschrift Pro Infirmis*, die jedem Fürsorger eine Fülle von Aufklärung, Belehrung und Anregung bietet und bei der Grütli-Buchdruckerei, Kirchgasse, Zürich, zu Fr. 6.— pro Jahr, Postcheck VIII 1489, zu beziehen ist. *W.*

Basel. Das *Bürgerliche Fürsorgeamt* hat im Jahre 1941 in 3467 Fällen (1940: 3626) 6772 Personen (1940: 7311) mit Fr. 2 815 325.—, d. h. mit Fr. 55 788.— weniger als im Vorjahr (Fr. 2 871 113.—) unterstützt. Dieser Rückgang erklärt sich aus der Übernahme verschiedener Wehrmannsfamilien durch den Lohnausgleich und die Militärunterstützung. Mit Bezug auf die Unterstützungspraxis wird im Jahresbericht mitgeteilt, daß am 1. März 1941 neue, vom Vorsteher Hermann Frieß ausgearbeitete detaillierte Unterstützungsrichtlinien eingeführt wurden, die der bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Teuerung in weitgehendem Maße Rechnung trugen. Dadurch sei auch das Problem einer gleichen und gerechten wirtschaftlichen Behandlung der von einer Armenbehörde zu unterstützenden Personen und Familien gelöst worden. „Durch die neuen Unterstützungsrichtlinien hat der praktizierende Funktionär eine sichere Grundlage erhalten, die ihn einerseits vor dem Vorwurf der Willkür schützt und ihm anderseits die Gewißheit gibt, nach einer Norm zu verfahren, deren Richtigkeit nicht nur gegenüber dem Unterstützten, sondern auch den unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie den Steuerzahlern gegenüber mit der gleichen Sicherheit vertreten werden kann.“ — An Verwandtenunterstützungen, Rückerstattungen, Leistungen der Eidgenossenschaft (für Auslandschweizer und